

SATZUNG
DMV- VERBAND DEUTSCHER MUSIKVERLAGE e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der DMV – Verband Deutscher Musikverlage (im Folgenden: “Verband”) ist ein Verein, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Er ist im Vereinsregister beim für den Sitz des Verbandes zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
Die Dauer des Verbandes ist unbegrenzt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in physischer oder digitaler Form (insbesondere über die Website des Verbandes).
4. Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

§ 2

Verbandszweck

1. Der Verband vertritt die Interessen der deutschen Musikverlage. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Der Verband verfolgt insbesondere folgende Zwecke:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Vertretung der Interessen der Musikverlage gegenüber Gesetzgeber, Parteien, Behörden, Verwertungsgesellschaften sowie anderen Verbänden und Organisationen,
 - c) Zusammenarbeit insbesondere mit Verbänden der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie den Berufsvertretungen der Autoren,
 - d) Kooperation mit den entsprechenden Verbänden im Ausland,
 - e) Information der Mitglieder über wichtige Wirtschaftsfragen der Branche, über Vereinbarungen mit Sendegesellschaften, Urheberrechts- und Verwertungsgesellschaften sowie über damit zusammenhängende Rechtsfragen,
 - f) Unterstützung bei der Verfolgung von Verstößen gegen Wettbewerbs-, Urheber- und Verlagsrecht im Interesse der Mitglieder,
 - g) Förderung der Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses,
 - h) Durchführung von Informationsveranstaltungen und Workshops für Mitglieder.

§ 3

Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen Musikverlag betreibt, auch wenn sie mit privatwirtschaftlichen Musikverwertern wirtschaftlich verbunden ist. Der Musikverlag muss seinen Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben und im Handelsregister eines deutschen Amtsgerichts eingetragen sein. Als Sitz eines ausländischen Verlages im Bundesgebiet gilt eine im Handelsregister eingetragene Firma, die im Vereinsgebiet eine selbständige, verlegerische Tätigkeit ausübt. Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung der Bedingung der handelsregisterlichen Eintragung in besonders gelagerten Fällen zu erlassen.
2. Ein Musikverlag, der nur als Selbstverlag eines Urhebers betrieben wird, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen als Mitglied aufgenommen werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Vorstands eine natürliche oder juristische Person als Mitglied aufgenommen werden, die nicht die Voraussetzungen von §3 Abs. 1 und 2 erfüllt, sofern deren Tätigkeit eine hinreichende Bedeutung für das Musikverlagswesen hat.
4. Mitglied ist der Musikverlag.
5. Steht ein Mitglied in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einem oder mehreren Musikverlagen, so werden diese Musikverlage auf Antrag ebenfalls Mitglied. Das gleiche gilt auch hinsichtlich solcher Musikverlage und Beteiligungen, die ein Mitglied nach seinem Beitritt erwirbt. Erwirbt ein Mitglied ein anderes Mitglied, bleibt dessen Mitgliedschaft bestehen, sofern sie nicht gemäß §7 beendet wird.
6. Zur Aufnahme erforderlich ist:
 - a) der Nachweis einer ausreichenden musikverlegerischen Tätigkeit sowie
 - b) die schriftliche Verpflichtung, die Satzung des Verbandes und die im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
7. Aufnahme gesuche sind in Textform an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
8. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich beim Vorstand innerhalb Monatsfrist nach Zustellung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Bei Ablehnung ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht (selbst bzw. durch seinen Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokuristen, leitenden Angestellten oder sonstigen Mitarbeiter):

1. an Hauptversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen,
2. an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,

3. Ämter im Verband zu bekleiden,
4. Anträge in der Hauptversammlung zu stellen,
5. Verbandseinrichtungen nach Verfügbarkeit zu benutzen,
6. Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten,
7. bei Streitigkeiten unter Mitgliedern einen vom Vorstand zu ernennenden Schlichtungsausschuss in Anspruch zu nehmen,
8. vom Verband Auskünfte, Rat und Beistand in allen Fachfragen zu verlangen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. den Verband bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen,
2. bei allen seinen Maßnahmen das Ansehen der deutschen Musikverlage zu wahren,
3. die Satzungen und die musikverlegerischen Gepflogenheiten einzuhalten sowie die im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen,
4. sich für die Festsetzung der Beiträge wahrheitsgemäß einzuschätzen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten,
5. der Geschäftsstelle jede Änderung der Firma, der Geschäftsleitung sowie der Kontaktdaten (mindestens Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen,
6. den Verband zu informieren, wenn es seine musikverlegerische Tätigkeit aufgibt, insbesondere wenn das Unternehmen aus dem Handelsregister gelöscht wird,
7. für die Aus- und Fortbildung des Nachwuchses zu sorgen,
8. den Inhalt der Mitteilungen des Verbandes nur für den eigenen Gebrauch des Geschäftes zu verwerten und vertraulich zu behandeln.

§ 6

Verletzung der Mitgliedspflichten

1. Verstöße gegen die übernommenen Mitgliedspflichten sind insbesondere:
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) die Weigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrages oder die Nichtzahlung eines solchen innerhalb von drei Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung,
 - c) Verhaltensweisen, die den Interessen des Verlegerstandes Schaden zufügen können.
2. Die Verletzung der Mitgliedspflichten kann durch Festsetzen einer Buße bis zu € 20.000 nach vorheriger Verwarnung oder in schweren Fällen durch Ausschluss geahndet werden. Die Verhängung einer Buße sowie der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss, durch den eine Buße verhängt wird,

bedarf der einfachen Mehrheit; der Beschluss, durch den der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Gegen den Beschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich beim Vorstand innerhalb Monatsfrist nach Zustellung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Löschung des Unternehmens im Handelsregister bzw. Liquidation,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig ist,
 - c) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind (siehe § 3) und dies durch einen mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss des Vorstandes festgestellt wird,
 - d) durch satzungsgemäßen Ausschluss.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere nicht von der Zahlung etwaiger rückständiger Beiträge.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Musikverlagswesen oder den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben alle einem Mitglied zustehenden Rechte, außer dem des aktiven und passiven Wahlrechts.
3. Ebenso kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen ehemalige Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen.
4. Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit und haben alle einem Mitglied zustehenden Rechte, außer dem des aktiven und passiven Wahlrechts und können zusätzlich als Gast an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9

Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse

§ 10

Hauptversammlung

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Nach Beschluss des Vorstands kann die Versammlung in Präsenz, rein virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden.
2. Zu jeder Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens 21 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für den Nachweis der Einladung genügt es, wenn die Einladung über die Website des Verbandes veröffentlicht wird. Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist abkürzen, es sei denn, dass Anträge auf satzungsändernde Beschlüsse vorliegen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist dies in der Einladung bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von mindestens vier Vorstandsmitgliedern oder von einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung hat die Verbandsangelegenheiten satzungsgemäß zu erledigen. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Die Wahl der Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse, wobei hinsichtlich der Vorsitzenden der Fachausschüsse für Ernste Musik, für Unterhaltungsmusik, Multinationale Musikverlage sowie für Mietmaterialien und mediale Verwertung die besonderen Vorschriften des § 12 Abs. 2 Anwendung finden. Die Wahl erfolgt nach der von der Hauptversammlung beschlossenen Wahlordnung,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
 - c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - d) die Bestimmung über die Verwaltung des Verbandsvermögens, insbesondere die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie die Erteilung der Entlastung,
 - e) die Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - f) die Entscheidung von Beschwerden über den Vorstand,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,

- h) die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches, die Festsetzung einer Buße oder den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Einstufung in eine Beitragsgruppe,
 - i) Satzungsänderungen, für die eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist und die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen,
 - j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes, für die folgende besondere Bestimmungen gelten:
 - aa) Ein auf Auflösung des Verbandes gerichteter Antrag muss vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann durch Veröffentlichung des Verbandes in Textform erfolgen.
 - bb) Der den Verband auflösende Beschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - cc) Das Verbandsvermögen darf nur für allgemeine Aufgaben des Musikverlages, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenvertretungen sind nicht statthaft. Wenn in spartenspezifischen Fragen von der Hauptversammlung abgestimmt wird, darf die betroffene Sparte nicht überstimmt werden. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheime Abstimmung gewünscht wird. Über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Wahlen werden nach Beschluss des Vorstands in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt. Wahlen werden per Einzelwahl oder per Blockwahl durchgeführt. Die Blockwahl kann auf Vorschlag des Vorstands angewendet werden, wenn die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu vergebenden Ämter entspricht. Gibt es mehr Kandidaten als Ämter, so ist für jedes Amt die Einzelwahl durchzuführen.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Andernfalls findet unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung eine weitere Hauptversammlung im Zeitabstand von einer halben Stunde statt, die nur die restlichen, noch nicht erledigten und zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte zu erledigen hat - ausgenommen hiervon sind Wahlen, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins - und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Über jede Hauptversammlung ist ein Bericht anzufertigen, die von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und den Vorsitzenden der Ausschüsse. Doppelfunktionen sind möglich. Die beiden Präsidenten dürfen nicht der gleichen Sparte angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Wahl folgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger, dessen Wahl für den Rest seiner Amtsdauer der Bestätigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung bedarf. In diesem Falle kann der Vorstand notwendige Änderungen in der Verteilung der Vorstandsämter vornehmen. Scheidet der Präsident während seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der Vizepräsident dessen Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
3. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch die beiden Präsidenten gemeinsam oder durch einen der beiden Präsidenten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle zur Durchführung der Verbandszwecke erforderlichen Maßnahmen zu treffen sowie einen Haushaltsplan zu erstellen.
6. Der Präsident beruft alle Vorstandssitzungen sowie Hauptversammlungen ein. Der Präsident oder der Vizepräsident führen in den Sitzungen den Vorsitz (Versammlungsleitung), in Ausnahmefällen ein jeweils vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied die geheime Abstimmung verlangt. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer der Ausschüsse, die Vorsitzenden und die Beisitzer des Wahlausschusses und etwaiger Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer führen ihre Ämter ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Barauslagen werden vom Verband nach der jeweilig vom Vorstand beschlossenen Regelung erstattet.
9. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf seine Geschäftsordnung selbst.
10. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die Geschäfte und die Kasse des Verbandes führt. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten und ist der unmittelbare Vorgesetzte

der übrigen Angestellten des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und - nach Möglichkeit - an den Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen vom Vorstand geführten Verhandlungen teil.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Verband hat folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Ernste Musik (E-Ausschuss)
 - b) Ausschuss für Unterhaltungsmusik (U-Ausschuss)
 - c) GEMA-Ausschuss
 - d) Rechtsausschuss
 - e) Wirtschaftsausschuss
 - f) Ausschuss Multinationale Musikverlage
 - g) Ausschuss für Mietmaterialien und mediale Verwertung
 - h) Ausschuss für Production Music

2. Jeder Ausschuss wird durch einen Vorsitzenden geleitet. Die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ernste Musik und Mietmaterialien und mediale Verwertung werden von denjenigen in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt, die sich überwiegend auf dem E-Verlagsgebiet betätigen und eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Unterhaltungsmusik und Multinationale Musikverlage werden von denjenigen in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt, die sich überwiegend auf dem U-Verlagsgebiet betätigen und eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgegeben haben. Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ernste Musik sowie für Mietmaterialien und mediale Verwertung müssen der Sparte Ernste Musik angehören, der Vorsitzende des Ausschusses für Unterhaltungsmusik Ausschusses Multinationale Musikverlage muss der deutsche Vertreter eines multinationalen Musikverlages im Sinne der nachfolgenden Definition sein. Multinationale Musikverlage sind Verlagsunternehmen oder -gruppen, die voll betriebsfähige verbundene Gesellschaften in mindestens den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, dem Vereinigten Königreich, Australien sowie in drei Ländern der Europäischen Union betreiben. Der Vorsitzende des Fachausschusses Production Music muss der Vertreter eines in Deutschland ansässigen Verlags sein, dessen wesentliches Geschäftsfeld die Produktion und Verwertung von Production Music ist.

3. Die Ausschüsse haben bis zu fünf Beisitzer, die von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse innerhalb von vier Wochen nach den Vorstandswahlen für drei Jahre berufen und vom Vorstand bestätigt werden. Die Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Zu Beisitzern von Ausschüssen können auch

Vorstandsmitglieder, Beisitzer anderer Ausschüsse und Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen berufen werden.

4. Die Vorsitzenden von Ausschüssen sind berechtigt, weitere Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen ihrer Ausschüsse hinzuzuziehen oder deren Ansicht schriftlich einzuholen. Soweit dadurch Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung des Präsidenten einzuholen.
5. Die beiden Präsidenten sind zu allen Sitzungen der Ausschüsse einzuladen und haben das Recht, an allen Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen. Einzuladen sind auch die übrigen Vorstandsmitglieder; sofern sie teilzunehmen wünschen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu ihren Lasten.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse legen nach einer Sitzung ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzung vor. Dieses Protokoll erhält der gesamte Vorstand. Über die wesentlichen Punkte sollen die Verbandsmitglieder informiert werden. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses. Die Beschlüsse der Ausschüsse gelten als Empfehlung für den Vorstand bzw. für die Hauptversammlung.

§ 13

Ausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben

1. Nach Bedarf kann der Vorstand zur Durchführung besonderer Aufgaben befristete Ausschüsse (sog. Arbeitsgruppen) oder ständige Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse gehören nicht dem Vorstand an, können jedoch vom Präsidenten mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden. Als ständigen Ausschuss hat der Vorstand einen Wahlausschuss zu benennen.
2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Der Wahlausschuss hat die Vorstandswahlen im Sinne der Wahlordnung vorzubereiten und in der Hauptversammlung durchzuführen. Die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses gilt bis zur Beendigung der Neuwahlen des Vorstandes. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Bei zeitweiligen Sonderausschüssen erlischt das Amt mit dem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt der Auflösung des betreffenden Ausschusses. Über die einem Sonderausschuss zugewiesenen Aufgaben ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Sonderausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, den der Ausschuss aus seiner Mitte zu wählen hat. In die Sonderausschüsse, mit Ausnahme des Wahlausschusses, können auch fachkundige Nichtmitglieder des Verbandes berufen werden, die jedoch nicht zum Vorsitzenden bestimmt werden dürfen.

§ 14

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle dient dem Verband und seinen Organen zur Durchführung ihrer Arbeiten. Sie wird von einer Geschäftsführung geleitet, die der Präsident im Einvernehmen mit dem Vorstand einsetzt.

§ 15

Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Sie sollen die Aufrechterhaltung des satzungsgemäßen Geschäftsbetriebes des Verbandes sicherstellen. Bei einer Festsetzung der Beiträge nach Umsatzgruppen erfolgt die Einstufung durch Selbsteinschätzung. Gegen die Einstufung kann auf Hinweis der Geschäftsstelle der Vorstand Einspruch erheben. Nötigenfalls kann der Vorstand die Glaubhaftmachung für die Richtigkeit der Einstufung von dem Mitglied verlangen.
2. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Umlagen bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages beschließen, deren Genehmigung bei der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Die hiernach von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind auf schriftliche Aufforderung zahlbar. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt.
3. Stehen mehrere Firmen in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang (Verlagsgruppe), so ist der Gesamtumsatz der Verlagsgruppe aus Musikverlagseinnahmen für die Einstufung zugrunde zu legen. Jeweils eine Mitgliedsfirma einer solchen Gruppe zahlt diesen Beitrag; jede weitere Mitgliedsfirma der Verlagsgruppe zahlt unabhängig von ihrer Umsatzgröße einen in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag. Für solche Verlagsgruppen ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten.
4. Mitgliedern, die sich in besonderer wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluss des Vorstandes der Mitgliedsbeitrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16

Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über das finanzielle Gebaren des Verbandes. Der Geschäftsführer ist an seine Weisungen gebunden. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Rechnungslegung hat aus einer Jahresrechnung und einer detaillierten Einnahmen- und Ausgabenübersicht zu bestehen. Die Rechnungsprüfer haben den

Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen und in der Hauptversammlung zu verlesen.

3. Eine Abschrift des Jahresabschlusses soll den Mitgliedern vor der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung ist am 28. Oktober 1952 in Kraft getreten.

Angenommen in der ordentlichen Hauptversammlung in Wiesbaden am 28. Oktober 1952,
mit Änderungen genehmigt auf den ordentlichen Hauptversammlungen

in Bamberg am 30. Juni 1956

in Bad Nauheim am 7. Juni 1958

in Bad Harzburg am 3. Mai 1959

in Bad Homburg v.d. Höhe am 11. Mai 1961

in Darmstadt am 20. Juni 1962

in Würzburg am 27. April 1966

in Salzburg am 23. April 1980

in Lübeck-Travemünde am 7. Juni 1989

in Aachen am 12. Juni 1991

in Freiburg am 3. Juni 1992

in Dresden am 8. Juni 1994

in Wiesbaden am 10. Juni 1997

in Weimar am 10. Juni 1998

in Feldafing am 9. Juni 1999

in Nürnberg am 3. Juni 2003

in Bremen am 16. Juni 2004

in Berlin am 12. April 2016

in Travemünde am 9. November 2022

in Erfurt am 17. Oktober 2023